



universität  
wien

# Vorlesung Sachenrecht

5: Besitz II: Schutz des Besitzes

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner

---

# Schutz des Besitzes

## I. Selbsthilfe (§ 344 ABGB)

- Besitzer kann sich gegen eigenmächtige Eingriffe in seinen ruhigen Besitzstand mit angemessenen Mitteln zur Wehr setzen, wenn staatliche Hilfe zu spät käme (§ 344)
  - Ausfluss des allgemeinen Selbsthilferechts (§ 19)
- offensive Selbsthilfe zulässig, solange Störer keinen ruhigen Besitzstand erreicht hat (zB Verfolgung des flüchtigen Diebes)
- auch dem Inhaber steht Selbsthilferecht zu

# Schutz des Besitzes

## II. Besitzklagen (§ 339 ABGB; §§ 454 ff ZPO)

- gerichtlicher Schutz gegen jeden eigenmächtigen tatsächlichen Eingriff (Besitzstörung; Besitzentziehung)
  - letzter Besitzstand wird in beschleunigtem Verfahren ohne Rücksicht auf materielle Rechtslage hergestellt
  - Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des gestörten Besitzes irrelevant; gegenüber Dritten genießt sogar der unechte Besitzer Schutz
- „**eigenmächtig**“ meint unbefugt (Eingriff ist nicht durch Erlaubnis des Besitzers, Gesetz oder behördlicher Entscheidung gedeckt)
- **Besitzstörung** = Verhalten, das Ausübung des Besitzes beeinträchtigt
- **Besitzentziehung** = Verhalten, das Besitz ganz beseitigt

# Schutz des Besitzes

## II. Besitzklagen (§ 339; §§ 454 ff ZPO)

- **Voraussetzungen der Besitzstörungsklage**
  - Besitz des Klägers vor dem Eingriff
  - Besitzverletzung (Störung oder Entziehung)
  - Eigenmacht
  - Klageerhebung binnen 30 Tagen ab Kenntnis des Besitzers von Störung und Störer (§ 454 Abs 1 ZPO)
- **Einrede der Unechtheit des gestörten Besitzes** möglich, solange dem Beklagten seinerseits die Besitzklage offen stünde
  - Bsp: Beklagter wendet ein, der Kläger habe ihm die Sache selbst innerhalb der letzten 30 Tage gewaltsam, listig oder heimlich entzogen

# Schutz des Besitzes

## II. Besitzklagen (§ 339; §§ 454 ff ZPO)

- Besitzstörungsklage ist gerichtet auf:
  - Wiederherstellung des letzten Besitzstandes
  - Unterlassung weiterer Störungen bei Wiederholungsgefahr
- Schadenersatzansprüche können im Besitzstörungsverfahren nicht geltend gemacht werden

# Schutz des Besitzes

## III. Sonderformen des Besitzschutzes (I)

- **Bauverbotsklage (§§ 340 ff)**
  - Besitzer einer unbeweglichen Sache (Sachbesitzer) oder eines dinglichen Rechts an einer Liegenschaft (Rechtsbesitzer) gg Bauführer
  - Voraussetzung ist Gefährdung des Besitzes durch Bauführung (=Neuaufführung oder Abbruch eines Gebäudes)
  - Klage ist zwischen Baubeginn und Vollendung des Baus sowie binnen 30 Tagen ab Gefahrenkenntnis zu erheben
  - Klage ist auf Verbot der (weiteren) Bauführung gerichtet
  - Verbotsrecht besteht nicht, wenn Kläger im Bauverfahren (BauO, WRG...) keine Einwendungen erhoben hat (siehe Art XXXVII EGZPO)

# Schutz des Besitzes

## III. Sonderformen des Besitzschutzes (II)

- **cautio damni infecti (§ 343)**
  - Tatbestand
    - Zustand eines bestehenden Bauwerks oder sonstiger Sache (Gerüst, Baum) lässt Einsturz befürchten
    - durch Einsturz droht Schädigung des Sachbesitzers einer Liegenschaft oder des Besitzers eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft
    - Verwaltungsbehörde hat nicht für Sicherheit gesorgt
- Rechtsfolge
  - Anspruch auf Sicherstellung (beschleunigtes Verfahren §§ 454 ff ZPO)

## Schutz des Besitzes

### IV. Publizianische Klage (§ 372 ABGB) (I)

- petitorischer Anspruch, der an den rechtlichen Besitz des Klägers anknüpft
- Voraussetzungen der actio publiciana:
  - **Innehabung** der Sache (zumindest vor dem Eingriff durch den Störer)
  - **rechtmäßiger** (§ 316), **redlicher** (§ 326) und **echter** (§ 345) Besitz
    - Redlichkeit wird vermutet (§ 328) und muss nur im Erwerbszeitpunkt vorliegen
- Klage ist gerichtet auf:
  - Herausgabe der Sache/Räumung der Liegenschaft (wie rei vindicatio)
  - Beseitigung des störenden Zustandes
  - Unterlassung weiterer Störungen
  - jedoch nicht auf Feststellung des Eigentums

} (wie actio negatoria)



## Schutz des Besitzes

### IV. Publizianische Klage (§ 372 ABGB) (II)

- actio publiciana schützt das relativ bessere Recht zum Besitz
  - Kläger dringt gegen den schlechter berechtigten Beklagten, der unrechtmäßig, unredlich oder unecht besitzt durch; nie gegen Eigentümer
  - ist der Kläger nicht rechtlicher Besitzer, wird seine auf § 372 gestützte Klage unabhängig von der Berechtigung des Beklagten abgewiesen
- Verfügt auch Beklagter über rechtlichen Besitz, verliert,
  - wer keinen oder nur einen verdächtigen Vormann angeben kann (§ 373)
  - wer unentgeltlich erworben hat, wenn der andere entgeltlich erworben hat
  - bei gleicher Besitzqualifikation entscheidet die Gewahrsame (§ 374)
    - bei gleichem Vormann kommt es nach hA nicht auf die Gewahrsame an, sondern darauf, wem die Sache vom Vormann zuerst übergeben wurde (§ 430 pa)

## Schutz des Besitzes

### IV. Publizianische Klage (§ 372 ABGB) (III)

- actio publiciana steht nicht nur Sach- sondern auch Rechtsbesitzer zu
  - Faustpfandgläubiger, Mieter, Pächter, Eigentumsvorbehaltsskäufer...
- Stellung bloß schuldrechtlich zum Gebrauch Berechtigter wird durch Einräumung der actio publiciana jener dinglich Berechtigter angenähert
  - nicht nur possessorischer, sondern auch petitorischer Rechtsschutz
- außerdem stehen obligatorisch berechtigten Sachinhabern (Rechtsbesitzern) gegenüber schlechter berechtigten Dritten, die ihre „quasi-dingliche“ Position verletzen, auch Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche zu



universität  
wien

# Vorlesung Sachenrecht

**5: Besitz II: Schutz des Besitzes**

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner

---